



# AUSLANDSEINSATZBASIS

## REFERAT SOZIALE BETREUUNG

Die in dieser Information verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, sofern dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

**Das Referat Soziale Betreuung unterstützt alle Soldaten und deren daheimgebliebene Angehörige in allen sozialrechtlichen Belangen und Ansprüchen vor, während und nach Beendigung des Auslandseinsatzes.**

Das gesamte Auslandseinsatzpersonal wird über die sozialrechtlichen Angelegenheiten informiert und alle notwendigen Veranlassungen werden getroffen, damit die Soldaten und deren Angehörige während der Zeit des Einsatzes abgesichert sind. Dies erfolgt grundsätzlich am ersten Tag der Einsatzvorbereitung mit den verpflichtenden, sozialrechtlichen Vorträgen, der Information über die Familienbetreuung und der Bereitstellung von schriftlichen Informationen.

**Auf Grund der verschiedenen Personengruppen, die gem. Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), entsandt werden, unterscheiden wir bei den sozialrechtlichen Ansprüchen grundsätzlich 2 Gruppen:**

### **„AKTIVE“ Soldaten**

- \* Militärfpersonen
- \* Berufsoffiziere
- \* Bea/VB in UO-Funktion
- \* Militärpiloten auf Zeit
- \* KPE (aktiv, M-VB)
- \* Freiwillige, die gem. § 15 AZHG in ein befristetes Dienstverhältnis aufgenommen wurden

### **AUSLANDSEINSATZPRÄSENZDIENER**

- \* Wehrrechtspersonen d. Miliz/Reserve
- \* **Angehörige der Heeresverwaltung (Bea, VB)**
- \* Zeitsoldaten
- \* Grundwehrdiener
- \* Personen im Ausbildungsdienst

## KÜNDIGUNGS – UND ENTLASSUNGSSCHUTZ

**Auslandseinsatzpräsenzdiener** haben gem. **Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG 1991)** ab Erhalt des Einberufungsbefehles, Kündigungs- und Entlassungsschutz in der Dauer von maximal einem Monat. Der Einberufungsbefehl ist dem Arbeitgeber bzw. wenn arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarktservice unverzüglich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jede Veränderung (**z.B. Verlängerungsstattgabe**) des bekannten Zeitausmaßes des Auslandseinsatzpräsenzdienstes unverzüglich und nachweislich bekanntzugeben. Sollte dennoch eine Kündigung ausgesprochen werden, können sich die Betroffenen an die AusIEBa/Referat Soziale Betreuung wenden.

## VERSORGUNG BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

**Auslandseinsatzpräsenzdiener** sind nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und nach dem Heeresversorgungsgesetz 2001 (HVG 2001) versichert.

### **Heeresgebührengesetz:**

Anspruchsberechtigten gebührt unentgeltliche ärztliche Behandlung. Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegen, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, den Militärärzten in heereseigenen Sanitätseinrichtungen. Kann die notwendige ärztliche Behandlung nicht durch den Militärarzt/Sanitätseinrichtung durchgeführt werden, wird der Erkrankte einem öffentlichen oder privaten Arzt/Krankenanstalt zugeführt. (Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt: die jeweiligen Gebühren in der allgemeinen Gebührenklasse. Bei ärztlichen Behandlungen, die vom jeweiligen Rechtsträger mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) vereinbarten Kostenersatz)

### **Heeresversorgungsgesetz:**

Dauerschäden in Folge eines Dienstunfalles werden gem. Heeresversorgungsgesetz über die AusIEBa/Referat Soziale Betreuung an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gemeldet.

**„e-card“:** Während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes besteht für Soldaten **„kein Leistungsanspruch“**, da sie nach dem HGG 2001 und nach dem HVG 2001 versichert sind.

## Mitversicherung der Angehörigen

Der Auslandseinsatzpräsenzdiener kann seine Angehörigen mitversichern.

Dazu gibt es das **Formblatt „Selbstauskunft des Präsenz-/Ausbildungsdienst leistenden Soldaten“** welches vom HEERESPERSONALAMT als Beilage mit dem Einberufungsbefehl versandt wird. Das HEERESPERSONALAMT ist zuständig für die Anmeldung der Angehörigen beim zuständigen Sozialversicherungsträger.

Die Behandlung der mitversicherten Angehörigen bleibt auf Grund dieser Anmeldung gewährleistet.

**Aktive Soldaten** und deren mitversicherte Angehörige, sind wie im Inland nach dem **Beamten- Kranken und Unfallversicherungsgesetz** (B-KUVG) versichert und haben freie Arztwahl. In den Einsatzräumen jedoch, erfolgt die ärztliche Betreuung in militärischen Einrichtungen.

## ANRECHNUNG DER ZEITEN DES AUSLANDSEINSATZES BEI DER PENSION

### Auslandseinsatzpräsenzdiener

Seit **1.1.2005**, ist die Vereinheitlichung des Pensionssystems in Kraft getreten, die sogenannte „**Pensionsharmonisierung**“. Sie gilt für alle Personen, die **ab dem 1. Jänner 1955** geboren sind.

- Der Grundsatz der Pensionsharmonisierung lautet: Wer 45 Jahre Beiträge gezahlt hat, soll, wenn er mit 65 Jahren aus dem Erwerbsleben ausscheidet, 80 Prozent seines durchschnittlichen Lebensverdienstes (mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) als Pensionsleistung bekommen.
- Der Zugang zu einer Pensionsleistung wurde dahingehend erleichtert, dass als Mindestversicherungszeit nur mehr **15 Versicherungsjahre** und nicht Beitragsjahre im Laufe des gesamten Lebens erforderlich sind, wobei **7 Jahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit** vorliegen müssen.
- Die **Unterscheidung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten wurde aufgehoben** und es wird nur noch von Versicherungszeiten gesprochen. Ehemalige Ersatzzeiten, wie z.B. Präsenzdienstzeiten oder Kindererziehungszeiten werden bewertet und für sie werden Beiträge von verschiedenen Stellen entrichtet, sodass von einer **Teilversicherung** in der Pensionsversicherung gesprochen wird.
- Wer bis zum Stichtag Versicherungsmonate erworben hat, der fällt unter ein „Mischsystem“ aus altem und neuem Recht. Die Pension wird somit nach der Parallelrechnung berechnet. Die Parallelrechnung bedeutet, dass zwei Pensionen, entsprechend dem Verhältnis der Versicherungszeiten, vor und nach dem 1. Jänner 2005, errechnet werden.
- Für ASVG-Versicherte, welche nicht unter die neuen Regelungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes fallen (**vor** dem 1. Jänner 1955 geboren), sind alle Zeiten des **Präsenzdienstes Ersatzzeiten**.

### Aktive Soldaten

Die Beitragszahlungen werden vom Inlandsbezug geleistet, daher volle Anrechnung zu den Versicherungszeiten.

### Pensionsharmonisierung ab 1.1.2005

- Für Beamte, die **ab dem 1. Jänner 1955** geboren wurden, sind für die Feststellung ihrer pensionsrechtlichen Ansprüche sowohl das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) als auch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), das Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) anzuwenden.  
(Parallelrechnung, Führung eines Pensionskontos)

- Auf Beamte, die **ab dem 1. Jänner 2005** in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden oder werden, sind ausschließlich die pensionsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) anzuwenden.
- **M-VB (KIOP) sind nach dem ASVG pensionsversichert**

### **SONDERURLAUB/DIENSTFREISTELLUNG**

Es gibt zwei Arten von Sonderurlaub/Dienstfreistellungen.

#### **1. während des Auslandseinsatzes:**

##### **Für das gesamte Auslandseinsatzpersonal (Aktiv und AEPD):**

Zur Wiederherstellung der Auslandseinsatzbereitschaft **kann während des Einsatzes** pro Einsatzmonat **2,5 Tage** – höchstens jedoch 2 Wochen (14 Tage) Dienstfreistellung innerhalb eines Einsatzzeitraumes von 6 Monaten gewährt werden.

#### **2. Nach Beendigung des Auslandseinsatzes:**

**Auslandseinsatzpräsenzdiener** erhalten pro abgeleiteten Monat **2,5 Werktage** (Montag bis Samstag) Dienstfreistellung. Das heißt, ab dem 1. Tag der Einsatzvorbereitung bis zur Repatriierung werden die Dienstfreistellungstage maschinell ausgerechnet.

**Aktive Soldaten** erhalten pro Einsatzmonat **1 Werktag maximal 5 Werktage** Sonderurlaub.

**Achtung:** Der Inlandsurlaub bleibt stehen. Ein Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Dieser wäre aus „dienstlichen Gründen“ ablehnen zu lassen.

### **PRIVATE VERSICHERUNGEN**

(Private Unfall, Er-/Ablebensversicherung)

Die AusEBa/RefSozBetr empfiehlt dem Auslandseinsatzpersonal, mit dem zuständigen Versicherungsbetreuer in Verbindung zu treten und den Auslandseinsatz bekannt zu geben.

**Die Deckungsübernahme** inklusive „aller wie immer gearteten Kriegsrisiken“ muss in den Versicherungspolizzen bestätigt werden. **(Kriegsrisikoeinschluss!)**

#### **ACHTUNG – Angehörige der Heeresverwaltung (Bea, VB)!**

Wenn Sie nach dem Modell der steuerfreien Zukunftsvorsorge gem. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG, eine Versicherung abgeschlossen haben, **geht die Leistungspflicht des BMLV** für die Zeit eines (Auslandseinsatz-) Präsenzdienstes **auf den Dienstnehmer über**. Der Dienstnehmer hat dann selbst per Zahlschein oder Abbuchungsauftrag die Einzahlungen zu tätigen. Der **Steuervorteil ist** in diesen Fällen mangels eines lohnsteuerpflichtigen Bezuges **nicht gegeben**. Da in vielen Fällen das Produkt der Zukunftssicherung eine Er- und Ablebensversicherung ist, muss mit dem jeweiligen Versicherungs-

unternehmen abgeklärt werden, ob der Versicherungsschutz auch das Risiko des Auslandseinsatzpräsenzdienstes umfasst.

### **BESONDERE HILFELEISTUNGEN AN HINTERBLIEBENE** **(Auslobung)**

Gem. Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz (AZHG), hat der Bund die besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene zu erbringen, wenn die entsendete Person im Auslandseinsatz in unmittelbarer Ausübung ihrer Pflichten im Auslandseinsatz oder durch ein Ereignis, das in einem örtlichen, zeitlichen und maßgebenden gefährlichen Verhältnis steht, zu Tode kommt.

Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind **Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen, eingetragene Partner** sowie **Verwandte in auf- oder absteigender Linie**, für die die entsendete Person zu sorgen hatte, wenn ihnen durch deren Tod der Unterhalt entgangen ist (Eltern, Kinder).

Die besondere Hilfeleistung des Bundes beträgt **109.009, 3 Euro**.

**Keine Auszahlung bei Selbstmord.**

### **SELBSTVERSICHERUNG IN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG**

Um sich nach dem Auslandseinsatz eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld zu sichern, besteht für Auslandseinsatzpräsenzdienere die Möglichkeit, einen **Antrag auf Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung** über die AusLEBa/Referat Soziale Betreuung bei der Wiener Gebietskrankenkasse einzureichen.

Die Arbeitslosenversicherung ist **kostenpflichtig** und wird monatlich vom Gehaltskonto abgebucht.

Um Antragsteller vor finanziellen Nachteilen zu schützen, werden die Anträge vom RefSozBetr nur nach Vorabsprachen mit dem Antragsteller und dem zuständigen Arbeitsmarktservice an die Wiener Gebietskrankenkasse weitergeleitet.

**Für Rückfragen steht Ihnen die Auslandseinsatzbasis Referat Soziale Betreuung gerne zur Verfügung.**

**ANSPRECHPARTNER:  
AUSLANDSEINSATZBASIS  
Referat Soziale Betreuung  
WALLENSTEIN Kaserne  
2324 GÖTZENDOF**

**ADir WEINGRÜLL Josefine  
Tel: 050201 – DW 22 22220, IFMIN: 90/ 1193 220**

**FOI PZIMA Michaela  
Tel: 050201 – DW 22 22221, IFMIN : 90/ 1193221**

**FAX: 050201 – DW 22 17321**

**Familienserviceline (24 Stunden) TelNr. 0664/ 622 6074**  
[familienbetreuung@bmlv.gv.at](mailto:familienbetreuung@bmlv.gv.at)

